

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. APR. 1970

Gesetz: ZPO §§ 36, 276

- Leitsätze: 1. Die Ablehnung der Übernahme des Rechtsstreits gegenüber dem eine Verweisung aussprechenden Gericht ist als rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit i. S. des § 36 Nr. 6 ZPO anzusehen und geeignet, einen negativen Zuständigkeitsstreit gemäß dieser Vorschrift zu begründen.
2. Im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO ist auch die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses zu beachten (im Anschluß an BGHZ 17, 168 ff.).
3. Die aus Gründen der fehlenden örtlichen Zuständigkeit erfolgende Weiterverweisung des Rechtsstreits durch dasjenige Gericht, an das der Rechtsstreit wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit verwiesen worden war, ist gemäß § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO bindend.

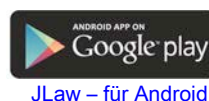
Aktenzeichen: 5 AR 98/70

Beschluß des BAG vom 30. April 1970

ArbG Dortmund



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. April 1970 beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird das Arbeitsgericht Dortmund als das für den Rechtsstreit örtlich zuständige Gericht bestimmt.

G r ü n d e:

Der vorliegende Rechtsstreit war zunächst beim Landgericht Regensburg anhängig und wurde von dort auf Antrag des Klägers aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit an das Arbeitsgericht Regensburg verwiesen. Das Arbeitsgericht Regensburg verwies den Rechtsstreit nach Rüge der örtlichen Zuständigkeit durch den Beklagten auf Antrag des Klägers an das als örtlich zuständig angesehene Arbeitsgericht Dortmund weiter. Das Arbeitsgericht Dortmund lehnte die Übernahme des Rechtsstreits dem Arbeitsgericht Regensburg gegenüber ab, da nach seiner Ansicht durch den Verweisungsbeschluß des Landgerichts Regensburg die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Regensburg bindend festgelegt sei.

Der Kläger hat nunmehr beantragt, das für den Rechtsstreit örtlich zuständige Arbeitsgericht zu bestimmen.

Diesem Antrag war zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 36 Nr. 6 ZPO vorliegen. Sowohl das Arbeitsgericht Regensburg als auch das Arbeitsgericht Dortmund, von denen unzweifelhaft eines zuständig ist, haben rechtskräftig ihre örtliche Zuständigkeit geleugnet; auch die Ablehnung der Übernahme des Rechtsstreits dem die Verweisung aussprechenden Gericht gegenüber, die sachlich einer Zurückverweisung gleichkommt, ist als eine rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit anzusehen und begründet daher einen negativen Kompetenzkonflikt im Sinne des § 36 Nr. 6 ZPO (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 36 III, 6 Fußnote 19).

Zu bestimmen ist hier die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Dortmund. Denn an dieses Gericht war der Rechtsstreit auf Grund des Verweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts Regensburg gelangt. Damit war die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Dortmund bindend festgelegt (§ 276 Abs. 2 ZPO); hiervon ist auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO auszugehen (ebenso BGHZ 17, 168 = LM Nr. 2 zu § 36 Nr. 6 ZPO). Dabei ist es unerheblich, ob etwa bereits der Verweisungsbeschuß des Landgerichts Regensburg auch die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Regensburg bindend festgelegt hatte und damit die Weiterverweisung an das Arbeitsgericht Dortmund rechtsfehlerhaft war. Denn die Bindungswirkung des § 276 Abs. 2 ZPO gilt auch für einen sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschuß, weil nur dann dem Sinn des § 276 Abs. 2 ZPO, nämlich zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, genügt wird (vgl. BGH in LM Nr. 1 zu § 36 Nr. 6 ZPO mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung; s. ferner LAG Kiel in AP Nr. 3 zu § 36 ZPO). Nur einer schlechterdings nicht als Verweisung anzusehenden Anordnung könnte die bindende Wirkung des § 276 Abs. 2 ZPO nicht zukommen. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben. Denn die Weiterverweisung



des Rechtsstreits an ein anderes Gericht als an dasjenige, das die erste Verweisung ausgesprochen hatte, ist eine im Rahmen des § 276 ZPO nicht offenbar gesetzwidrige Maßnahme; es muß daher auf sich beruhen bleiben, ob die zur Weiterverweisung führenden Erwägungen des Arbeitsgerichts Regensburg frei von Rechtsirrtum sind.

Demgemäß war, wie geschehen, zu beschließen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

